

Berlin, 07.07.2026

Stellungnahme des Bundesverbandes der Vertragspsychotherapeuten (bvvp) zu den Änderungsanträgen des Gesundheitsausschusses zum GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz

Stand: 7. Juli 2026

Die Änderungsanträge des Gesundheitsausschusses korrigieren nach Auffassung des bvvp einzelne Folgen des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes. Sie lösen jedoch das zentrale Problem des Gesetzentwurfs nicht.

Die ambulante psychotherapeutische Versorgung soll künftig grundsätzlich budgetiert bleiben. Nur laufende Behandlungen werden ausgenommen. Damit hält der Gesetzgeber an einem System fest, dessen negative Auswirkungen er an anderer Stelle selbst benennt.

Die vorgesehene Übergangsregelung für bereits begonnene Richtlinienpsychotherapien soll verhindern, dass Behandlungen aufgrund der neuen Vergütungsregelungen abgebrochen werden müssen. Gleichzeitig wird genau die Ursache der Problematik, dass notwendige Behandlungen zukünftig womöglich nicht werden stattfinden können, nämlich die Budgetierung, gesetzlich fortgeschrieben. Diese Gesetzessystematik widerspricht sich selbst!

Aus Sicht des bvvp zieht der Gesetzgeber aus der richtigen Erkenntnis die falschen Konsequenzen. Wenn psychotherapeutische Leistungen vor den Folgen einer Budgetierung geschützt werden müssen, dann ist nicht die Ausnahmesituation begonnener Behandlungen das Problem, sondern die Budgetierung selbst.

Der bvvp fordert deshalb weiterhin die vollständige Aufnahme aller psychotherapeutischen Leistungen in den Ausnahmekatalog des § 87d Absatz 4 SGB V. Nur eine vollständige extrabudgetäre Vergütung gewährleistet dauerhaft eine verlässliche Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Die jetzt vorgesehenen Einzelregelungen ändern daran nichts. Sie schaffen neue Abgrenzungen, neue Unsicherheiten und neue Ungleichbehandlungen innerhalb der psychotherapeutischen Versorgung. Hinzu kommt eine weitere problematische Weichenstellung: Mit den Änderungsanträgen sollen § 87 Absatz 2c Satz 8 SGB V sowie § 87b Absatz 2 Satz 4 SGB V aufgehoben werden. Damit werden genau diejenigen gesetzlichen Regelungen beseitigt, mit denen der Gesetzgeber die Grundsätze der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur angemessenen Vergütung zeitgebundener psychotherapeutischer Leistungen umgesetzt hat.

VORSTAND

VORSITZENDER

Dipl.-Psych. Mag. rer. nat.
Mathias Heinicke
Psychologischer Psychotherapeut

STELLV. VORSITZENDE

Dipl.-Psych. Ulrike Böker
Psychologische Psychotherapeutin

STELLV. VORSITZENDER

Dr. phil. Bernd Aschenbrenner
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Dipl.-Psych. Rainer Cebulla
Martin van Ackern

KOOPTIERTES MITGLIED

Dr. med. Andreas Kramer

VORSTANDSBEAUFTRAGTE

Ariadne Sartorius

KONTAKT

bvvp Bundesgeschäftsstelle
Württembergische Straße 31
10707 Berlin

Telefon 030 88725954
Telefax 030 88725953
bvvp@bvvp.de
www.bvvp.de

BANKVERBINDUNG

Berliner Volksbank eG
IBAN:
DE69100900002525400002
BIC: BEVODEBB

Gläubiger-ID
DE77ZZZ00000671763

Das Gericht hatte damals festgestellt, dass sich psychotherapeutische Praxen und psychotherapeutische Leistungen grundlegend von denen der somatischen Medizin unterscheiden. Sie sind streng zeitgebunden, persönlich zu erbringen und genehmigungspflichtig. Deshalb benötigen sie den besonderen Schutz der BSG-Rechtsprechung. Es gibt somit keine damit vergleichbaren Gesprächsleistungen im EBM! Und selbst mit diesem bislang bestehenden Schutz einer Mindestvergütung liegen psychotherapeutische Praxen weit abgeschlagen am Ende der Einkommenskala innerhalb des ambulanten Systems.

Ohne diesen Schutz und ohnehin bereits beschwert durch die Honorarabsenkung um 4,5 Prozent, die Streichung der KZT-Zuschläge und die geplante Budgetierung kommen die Praxen in eine wirtschaftlich existentielle und existenzbedrohende Lage. Hier geht es nicht mehr um die Frage des Umfangs der Versorgung, sondern um die Aufrechterhaltung der psychotherapeutischen Versorgung überhaupt!

Zwar kann sich das Gesetz über die BSG-Rechtsprechung hinwegsetzen, aber nicht über das Verfassungsrecht. Und das BSG hatte bereits 1999 bei der Auslegung der Honorarverteilungsmaßstäbe zu Recht verfassungsrechtlich (Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG) argumentiert. Auch eine Verfassungsbeschwerde bestätigte die durch die BSG-Rechtsprechung gesicherte angemessene Vergütung, sprich die erforderliche Mindestvergütung. Der Maßstab muss also zwingend im Gesetz verankert bleiben. Man kann nicht alle Gesprächsleistungen gleich behandeln.

Unabhängig von der Frage, wie diese Änderungen künftig rechtlich bewertet werden, sendet der Gesetzgeber damit ein problematisches Signal: Ausgerechnet in einer Zeit steigender psychischer Erkrankungen werden die gesetzlichen Sicherungsmechanismen zurückgenommen, die über viele Jahre zu verlässlichen Rahmenbedingungen für die ambulante Psychotherapie beigetragen haben.

Das eigentliche Problem des Gesetzes liegt jedoch tiefer. Es beantwortet keine einzige der drängenden Versorgungsfragen. Es entstehen keine zusätzlichen Therapieplätze, Wartezeiten werden nicht verkürzt, die Niederlassung wird nicht attraktiver, die ambulante Weiterbildung wird nicht gestärkt, die Versorgung im ländlichen Raum verbessert sich nicht. Stattdessen sinken die wirtschaftlichen Aussichten der freiberuflichen Praxen, die den weit überwiegenden Teil der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung tragen, auf ein existenzgefährdendes Niveau.

Die ambulante Psychotherapie ist kein Kostenproblem der gesetzlichen Krankenversicherung.

Sie verhindert Chronifizierungen, vermeidet stationäre Krankenhausaufenthalte, verkürzt Arbeitsunfähigkeitszeiten und trägt dazu bei, Erwerbsfähigkeit zu erhalten. Einsparungen an dieser Stelle stabilisieren die Finanzen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht nachhaltig. Sie verlagern Kosten nur in andere Bereiche des Gesundheits- und Sozialwesens.

Der bvvp fordert daher den Deutschen Bundestag eindringlich auf, die jetzt vorliegenden Änderungsanträge grundlegend zu überarbeiten.

Der bvvp fordert:

- die vollständige Aufnahme sämtlicher psychotherapeutischer Leistungen des Kapitels 35 in den Ausnahmekatalog des § 87d Absatz 4 SGB V,
- den Verzicht auf die Streichung von § 87 Absatz 2c Satz 8 sowie § 87b Absatz 2 Satz 4 SGB V,

- dauerhaft verlässliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen für ambulante psychotherapeutische Praxen,
- eine Gesundheitspolitik, die die Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen stärkt, anstatt deren Grundlage schrittweise auszuhöhlen.

Eine nachhaltige Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung gelingt nicht durch Einsparungen bei der ambulanten Psychotherapie. Sie gelingt durch eine Versorgung, die psychische Erkrankungen früh behandelt, Chronifizierungen verhindert und stationäre Behandlungen vermeidet. Dafür braucht die ambulante Psychotherapie keine Sonderregelungen auf Zeit, sondern dauerhaft verlässliche gesetzliche Rahmenbedingungen.


Mathias Heinicke
bvvp Bundesvorsitzender


Ulrike Böker
Stellvertretende bvvp Bundesvorsitzende